



☐ vertraulich

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Steffen Große

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 5

Datum: 14. SEP. 2026

Antragstellung auf Schwerbehinderung AF1618/26

Sehr geehrter Herr Große,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Ein 83jähriger Rentner mit Demenz, Parkinson, Bandscheibenvorfall, rechtem Auge blind, linkes Auge aktuell nur noch 25% Sehkraft und mit sehr schwerer Hörminderung hat im Dezember 2025 einen Antrag bei der Stadt Dresden auf Schwerbehinderung und Landesblindengeld gestellt. Dieser Antrag ist bis heute noch nicht beschieden. Meine Fragen dazu:

1. Wie viele Anträge auf Schwerbehinderung sind in den letzten fünf Jahren pro Jahr gestellt worden? Wie viele davon wurden positiv beschieden?
2. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung eines solchen Antrages?“

Die nachfolgende Tabelle auf Seite 2 stellt für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum Januar bis Juli 2026 die Anzahl der *zugegangenen* und *erledigten* Anträge auf Feststellung einer Behinderung, die Anzahl der (teilweisen) Anerkennungen sowie die durchschnittliche Durchlaufzeit in Tagen dar. Die Angaben für das Jahr 2026 sind vorläufig. Es wird unterschieden zwischen Erstanträgen (keine vorherige Feststellung) und Anträgen auf Neufeststellung (z. B. bei Verschlimmerung einer Behinderung). Verfahren von Amts wegen (z. B. bei Besserung, Reduzierung des Grads der Behinderung) sind nicht aufgeführt.

Inwiefern einem Antrag in sämtlichen begehrten Punkten, insbesondere bezüglich der Höhe des Grads der Behinderung und der beantragten Merkzeichen entsprochen wurde, lässt sich statistisch nicht auswerten. Dargestellt werden kann nur, dass ein Antrag nicht vollständig abgelehnt wurde (Anerkennung).

Feststellung einer Behinderung*	2021	2022	2023	2024	2025	1-7/2026
Zugänge Erstantrag	4.467	4.722	6.249	5.864	6.619	4.019
Zugänge Neufeststellung auf Antrag	4.052	3.886	4.895	4.310	4.803	2.863
gesamt	8.519	8.608	11.144	10.174	11.422	6.882
Erledigungen Erstantrag	4.152	4.040	5.823	5.237	7.186	4.538
Erledigungen Neufeststellung auf Antrag	3.794	3.504	4.555	4.032	5.153	3.318
gesamt	7.946	7.544	10.378	9.269	12.339	7.856
Anerkennung Erstantrag**	3.870	3.724	5.299	4.733	6.431	4.137
Anerkennung Neufeststellung auf Antrag***	2.308	2.125	2.563	2.206	2.943	1.873
gesamt	6.178	5.849	7.862	6.939	9.374	6.010
Durchlaufzeit in Tagen Ø						
Erstantrag	101	133	160	194	195	165
Neufeststellung auf Antrag	116	153	179	216	218	187

*Die Angaben wurden aus unterschiedlichen statistischen Auswertungen gewonnen. Auf Grund unterschiedlicher Auswertungsgrundlagen können sich geringe Abweichungen zwischen einzelnen Kennzahlen ergeben.

**Anerkennung Erstfeststellung bedeutet: Der Antrag wurde nicht vollständig abgelehnt. Es wurde mindestens ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt.

***Anerkennung Neufeststellung auf Antrag bedeutet: Auf Grund des Antrags wurde die bisherige Feststellung zugunsten der antragstellenden Person geändert (z. B.: Erhöhung Grad der Behinderung, Zuerkennung von Merkzeichen).

3. „Ist es angesichts des Alters des Antragsstellers nicht völlig unangemessen und wenig serviceorientiert, dass der Antrag noch immer nicht beschieden wurde?“

Zu dem geschilderten Einzelfall kann ich keine konkreten Angaben machen. Die betroffene Person oder ihre gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertretung kann den Bearbeitungsstand sehr gern direkt beim zuständigen Sachgebiet im Sozialamt erfahren. Eine Anfrage ist schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache möglich. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall geprüft werden, ob diese bei der weiteren Bearbeitung entsprechend berücksichtigt werden kann.

Für die Bearbeitung von Verfahren über das Vorliegen einer Behinderung, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) sind regelmäßig Zuarbeiten von verschiedenen Stellen erforderlich, wie z. B. von der behandelnden Ärzteschaft, psychotherapeutischen Personal, Krankenhäusern bzw. Behörden. Wenn auf unsere Anforderung hin keine Rückmeldung von dort erfolgt, sind Erinnerungen bzw. Mahnungen notwendig. Außerdem ist zu den eingeholten Unterlagen in der Regel eine Stellungnahme des Amtsärztlichen Diensts des Amts für Gesundheit und Prävention erforderlich. Die Bearbeitung dieser Verfahren kann vor diesem Hintergrund durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen.

4. „Dem Antragsteller stehen bei einem positiven Bescheid Freifahrten plus Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadt Dresden zu und auch der Transport mit einem Taxi zum Arzt wird bezahlt. Werden ihm seine bisherigen diesbezüglichen Auslagen rückwirkend erstattet; ggf. mit einer Pauschale?“

Eine rückwirkende Erstattung von Fahrtkosten für nicht behördlich veranlasste Fahrten für Zeiten vor der Entscheidung über den Antrag auf Feststellung einer Behinderung erfolgt durch das Sachgebiet Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld des Sozialamts nicht.

Welche Nachteilsausgleiche nach Abschluss des Feststellungsverfahrens in Anspruch genommen werden können, hängt von der im Einzelfall getroffenen Feststellung ab, insbesondere zum Grad der Behinderung und zu den Merkzeichen sowie den jeweiligen weiteren gesetzlichen Voraussetzungen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Fahrtkosten (z. B. Fahrten zur Ärztin bzw. zum Arzt) von anderen Leistungsträgern übernommen werden, richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen. Zu möglichen Erstattungen durch andere Behörden (z. B. Krankenkassen) kann ich keine Auskünfte geben.

5. „Sollte er Anspruch auf Landesblindengeld haben, bekommt er auch hier Beträge rückwirkend ausgezahlt?“

Ansprüche auf Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz entstehen nach § 6 S. 3 Sächsisches Landesblindengeldgesetz „mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.“

Eine entsprechende Nachzahlung erfolgt nach Abschluss der Prüfung, soweit die Anspruchsvoraussetzungen für den jeweiligen Zeitraum vorliegen.

6. „Welche Maßnahmen werden im Geschäftsbereich Soziales getroffen, um die Bearbeitungszeit - insbesondere für ältere Antragsteller - zu beschleunigen?“

Um die Bearbeitungszeiten weiter zu reduzieren, werden die Arbeitsabläufe in dem Sachgebiet fortlaufend überprüft und optimiert. Hierzu zählen bspw. organisatorische Maßnahmen, wie die Einführung des Zentraldrucks für bestimmte Dokumente, der Einsatz geeigneter Software sowie eine umfassende und effiziente Nutzung digitaler Arbeitsprozesse. Wie weiter oben ausgeführt (siehe Tabelle), konnte im Jahr 2026 eine Reduzierung der Durchlaufzeiten erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert